

Synopse

Änderung Schulgesetz (Sonderprivatauszug)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrats vom 24. Februar 2015; Vorlage Nr. 2482.2 (Laufnummer 14883)
	Schulgesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf die §§ 4 und 41 Bst. b der Kantonsverfassung ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
	Schulgesetz vom 27. September 1990 ²⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:
<p>§ 46 Anstellung</p> <p>¹ Der Unterricht wird von Hauptlehrern, Lehrbeauftragten und Stellvertretern erteilt.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Anstellung in den entsprechenden Spezialerlassen des Kantons, insbesondere des Lehrpersonalgesetzes⁴⁾.</p>	<p>§ 46 Anstellung und Beschäftigungsbedingung</p> <p>^{1a} Besteht gegen eine Lehrperson ein Verbot einer beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder volljährigen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, darf sie nicht beschäftigt werden (Art. 67 StGB¹⁾). Zu diesem Zweck haben die Lehrpersonen der Anstellungsbehörde vor ihrer Anstellung, sofern eine solche tatsächlich in Frage kommt, und auf Verlangen während ihrer Beschäftigung einen aktuellen Sonderprivatauszug gemäss Artikel 371a StGB vorzulegen.</p>
	II.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [412.11](#)

¹⁾ SR [311.0](#)

⁴⁾ BGS [412.31](#)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrats vom 24. Februar 2015; Vorlage Nr. 2482.2 (Laufnummer 14883)
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am ... in Kraft.
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Der Landschreiber Publiziert im Amtsblatt vom ...